GENDER OPEN REPOSITORIUM

Recht und Rechtswissenschaft im Dialog mit Frauen- und Geschlechterstudien : Eine Einführung

Rudolf, Beate

2009

https://doi.org/10.25595/596

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rudolf, Beate: *Recht und Rechtswissenschaft im Dialog mit Frauen- und Geschlechterstudien : Eine Einführung*, in: Querelles : Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung (2009) Nr: 14, 7-14. DOI: https://doi.org/10.25595/596.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Wallstein Verlag.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Quer*elles*. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung
2009

Quer*elles*. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung

Beirat

Renate Berger (Berlin), Ulla Bock (Berlin),
Angelika Ebrecht-Laermann (Berlin),
Susanne Kord (London), Irmela von der Lühe (Berlin),
Anita Runge (Berlin), Angelika Schaser (Hamburg),
Sabine Schülting (Berlin)

Herausgeberin des Bandes
Beate Rudolf

Redaktion
Anita Runge
Zentraleinrichtung zur Förderung
von Frauen- und Geschlechterforschung
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

QUER*ELLES*

Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 2009
Band 14

Geschlecht im Recht

Eine fortbestehende Herausforderung



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Freien Universität Berlin.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2009
www.wallstein-verlag.de
Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Druck: Hubert & Co, Göttingen
gedruckt auf säure- und chlorfreiem, alterungsbeständigem Papier
ISBN 978-3-8353-0448-2

Inhalt

Beate Rudolf: Recht und Rechtswissenschaft im Dialog mit Frauen- und Geschlechterstudien. Eine Einführung 7

Aufsätze

Susanne Baer: Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland 15

Elisabeth Holzleithner: Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs 37

Beate Rudolf: Feministische Staatsrechtslehre? 63

Margarete Schuler-Harms: Genderfragen im Asyl- und Zuwanderungsrecht 96

Regina Harzer: Frauen als Opfer von Straftaten: Zwischen Anerkennung, Verharmlosung und institutionalisiertem Opferschutz 124

Monika Frommel und Gönke Jacobsen: Frauen und Strafrecht – Frauen als Täter 142

Ute Sacksofsky: Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts . . 191

Eva Kocher: Die Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre Auswirkung auf das Arbeitsrecht – oder umgekehrt … 216

Ursula Rust: Frauen im Sozialrecht – fehlende finanzielle Selbständigkeit als Abweichung von der (männlichen) Norm? 247

Fundstück

Susanne Hähnchen: Der Weg von Frauen in die juristischen Berufe – Rechtshistorisches zu einer gar nicht so lange zurückliegenden Entwicklung 273

Forum

»Juristen haben immer Mühe, sich auf rechtspolitische Themen einzulassen.« *Jutta Limbach im Gespräch mit Beate Rudolf* . . . 287

Über die Autorinnen 299

Editorial 303

Recht und Rechtswissenschaft im Dialog mit Frauen- und Geschlechterstudien

Eine Einführung

von

Beate Rudolf

Keine Verfassung in Europa kommt heute aus ohne das Prinzip der Gleichheit von Männern und Frauen und das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Universelles und regionales Völkerrecht statuieren den Grundsatz der Gleichberechtigung und das Diskriminierungsverbot und verpflichten die Staaten, beide zu beachten.[1] Auch das Grundgesetz enthält, seit seinem In-Kraft-Treten vor 60 Jahren, in seinem Grundrechtsteil beide Normen.[2]

1 Auf universeller Ebene sind dies insbesondere die gleichlautenden Diskriminierungsverbote des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Art. 2 Abs. 1 IPBPR bzw. Art. 2 Abs. 2 IPWSKR) und der identische Art. 3 beider Pakte (Gleichstellungsgebot); umfassend das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Auf regionaler europäischer Ebene ist dies Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Eingehend zu Bedeutung und Wirkung dieser Gleichheitsgebote und Diskriminierungsverbot im deutschen Recht: Beate Rudolf: Der völkerrechtliche Rahmen von Gleichbehandlungsrecht. In: Dies./Matthias Mahlmann (Hg.): Gleichbehandlungsrecht. Handbuch. Baden-Baden 2007, § 2. Auf EU-Ebene sind Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot seit langem als verbindlich anerkannt und in Art. 21 und 23 der (noch unverbindlichen) Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt; zudem ist die Gleichstellung von Mann und Frau ein Ziel der EG (Art. 2 EG) und eine Aufgabe, die in allen Politikfeldern zu verwirklichen ist (Art. 3 Abs. 2 EG).

2 Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 enthielt in ihrem Abschnitt B. (»Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt), Teil I (»Rechte des Bürgers«) Art. 7: »Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.« Ihr Art. 30 S. 3 (im Teil III – Familien und Mutterschaft«) statuierte zusätzlich: »Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.« Ein Diskriminierungsverbot fehlte hingegen. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 6 S. 1 bezog sich nur auf die Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz. Die (sozialistische) Verfassung der

Trotz und zugleich wegen dieser Verankerung besteht nach wie vor die Herausforderung, die Kategorie »Geschlecht« im Recht angemessen aufzunehmen, also Geschlechtergerechtigkeit zu verwirklichen. Trotz der verfassungsrechtlichen Verankerung von Gleichberechtigungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot fordert »Geschlecht« das Recht heraus, weil auch heute noch in zahlreichen Lebensbereichen Regelungen oder gar Regelungsstrukturen bestehen, die geschlechtsspezifische Diskriminierungen perpetuieren – ganz überwiegend nicht durch ein direktes Anknüpfen an das Geschlecht, sondern indirekt, indem sie auf geschlechtlich kodierten Rollenvorstellungen (Geschlechterstereotype) beruhen und diese fortschreiben. Und wegen seiner rechtlichen Verankerung fordert »Geschlecht« das Recht zur Veränderung auf.

Die so verstandene Herausforderung von »Geschlecht« für das Recht ist auch und gerade eine Herausforderung für die Rechtswissenschaft. Wie alle rechtspolitischen Forderungen bedurften und bedürfen nämlich die Forderungen der verschiedenen Frauenbewegungen ebenfalls für ihren Erfolg der rechtswissenschaftlichen Untermauerung. Die Rechtswissenschaft ist hierfür auf die Frauen- und Geschlechterstudien angewiesen: Ohne den kritischen Blick, den die diversen theoretischen Konzepte der Frauen- und Geschlechterstudien ermöglichen, lassen sich weder versteckte Diskriminierungen noch Verankerung und Fortschreibung von Geschlechterstereotypen identifizieren. Umgekehrt bedürfen die Frauen- und Geschlechterstudien der Rechtswissenschaften, soweit sie sich auch als Teil jener politischen Bewegungen verstehen, denen sie entstammen, und soweit sie daher dazu beitragen wollen, deren Ziele zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund will das Jahrbuch bilanzieren, wie Frauen- und Geschlechterstudien im deutschsprachigen Raum auf Rechtswissenschaft und Rechtspraxis eingewirkt haben. Diese Zwischenbilanz erfolgt aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, dient aber nicht allein der Selbstvergewisserung dieser Disziplin, sondern auch der Anknüpfung durch Frauen- und Geschlechterstudien in anderen Disziplinen: Der in den einzelnen Beiträgen herausgearbeitete Forschungs-, Austausch- und Regelungsbedarf soll künftige interdisziplinäre Zusammenarbeit anregen.

DDR vom 9. April 1968 (idF vom 7. Oktober 1974) enthielt im Abschnitt II (»Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft«), Kapitel 1 (Grundrechte und Grundpflichten der Bürger«) Art. 20 Abs. 2: »Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.« Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 umfasste nicht das Kriterium »Geschlecht«.

Der zentrale normative Anknüpfungspunkt für feministische Rechtswissenschaft und juristische Geschlechterstudien (die zumeist unter dem Begriff »Legal Gender Studies« firmieren) ist in Deutschland Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG), welcher statuiert:

> »[1]Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [2]Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.«

Hinzu kommt Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG:

> »*Niemand darf wegen seines Geschlechtes*, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen) *benachteiligt oder bevorzugt werden*.«[3]

Keiner der Beiträge in diesem Jahrbuch kommt ohne Bezugnahme auf eine dieser Normen aus. Beide Normen bilden das Einfallstor, durch welches Frauen- und Geschlechterstudien, gewissermaßen normativ legitimiert, in das Recht vordringen. Frauen- und Geschlechterstudien hinterfragen die rechtlichen Kategorien »Männer«, »Frauen«, »Geschlecht«, »Diskriminierung« und »Gleichheit« grundsätzlich oder in deren bislang anerkanntem Verständnis. Frauen- und Geschlechterstudien stellen aber auch – wie die ersten drei Beiträge zeigen – die Prämissen der geltenden Verfassungs- und Rechtsordnung in Frage, indem sie deren Beitrag zur Perpetuierung von Ungleichheit, Diskriminierung, Hierarchisierung und/oder Dominierung herausarbeiten. Gewiss bedürfen Frauen- und Geschlechterstudien im Recht, also feministische Rechtswissenschaft und juristische Geschlechterstudien, einer rechtlichen Legitimierung nicht, wie ja auch die Rezeption anderer Sozialwissenschaften in der Rechtswissenschaft nicht von einer Erlaubnis durch die Rechtsordnung abhängt. Indes stärkt der Verweis auf das Grundgesetz in der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion eine Position, verschafft ihr mithin Anerkennungswürdigkeit und erhöht damit ihre Akzeptanz und die Chance der Durchsetzung. Dies können sich gerade die aus den Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung folgenden rechtspolitischen Forderungen zunutze machen, die oft deshalb auf Widerstand stoßen, da sie auf eine Änderung bestehender gesellschaftlicher Machtverhältnisse zielen.

Erst in den vergangenen 15 Jahren hat in Deutschland eine institutionelle Verankerung von Frauen- und Geschlechterstudien in der Rechtswissenschaft stattgefunden. Sind aber seitdem feministische Rechtswis-

3 Hervorhebungen B. R.

senschaft und juristische Geschlechterstudien auch im rechtswissenschaftlichen »Mainstream« angekommen? Die Antwort auf diese Frage ist eine typisch juristische: Das kommt darauf an – nämlich darauf, was mit »Ankommen« gemeint ist. Versteht man es im Sinne einer weitgehenden Akzeptanz dieser theoretischen Zugänge in Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und universitärer Ausbildung, so ist der Befund negativ. Frauen- und Geschlechterstudien bilden weder an den juristischen Fakultäten des deutschsprachigen Raumes ein Pflichtfach, noch haben sie Eingang in den Kanon der Auslegungsmethoden gefunden, die von Rechtswissenschaft und juristischer Praxis ganz selbstverständlich alltäglich angewendet werden.

Fragt man hingegen nach einer Akzeptanz der von feministischer Rechtswissenschaft und juristischen Geschlechterstudien herausgearbeiteten Kritik an bestehendem Recht und der Akzeptanz ihrer Lösungsvorschläge, so ist die Antwort eine positive. Wie die Beiträge in diesem Jahrbuch eindrucksvoll zeigen, ist kaum ein Rechtsgebiet von feministischer Rechtswissenschaft und juristischen Geschlechterstudien unbeeinflusst geblieben. Vielfach sind diese Einflüsse jedoch versteckt, da feministische oder geschlechterkritische Positionen in rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Auseinandersetzungen oft ihre theoretischen Grundlagen aus strategischen Gründen in den Hintergrund rücken oder ganz unterschlagen. Im rechtswissenschaftlichen Diskurs bestehen nämlich noch erhebliche Vorbehalte gegenüber den Frauen- und Geschlechterstudien, die *a priori* abgelehnt werden, weil entweder ihr Fokus auf Frauen- und/oder Geschlechtsdiskriminierung oder ihre enge Verbindung mit rechtspolitischen Forderungen als verengt, einseitig, parteiisch und damit unwissenschaftlich kritisiert werden.

Auch machten es die Frauen- und Geschlechterstudien bislang Juristinnen und Juristen, die wissenschaftlichen Herangehensweisen anderer Disziplinen aufgeschlossen gegenüberstehen, nicht leicht, zu ihnen einen Zugang zu finden. Der Grund dafür lag darin, dass sich Frauen- und Geschlechterstudien über lange Zeit hinweg in einem relativ abgeschlossenen Bereich des wissenschaftlichen Diskurses entwickelten, so dass Neulinge, zumal aus anderen Disziplinen, oft Schwierigkeiten hatten, sich in die differenzierten Diskussionen der »Alteingesessenen« hineinzufinden. Erst in jüngerer Zeit lassen sich verstärkt Bestrebungen konstatieren, die Erkenntnisse der Frauen- und Geschlechterstudien und ihre Rezeption durch die Rechtswissenschaft einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Beispiele aus dem deutschsprachigen Raum sind das Feministische Studienbuch,[4] die Einführung in »Legal Gender

4 Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Baden-Baden 2006.

Studies«,[5] oder zwei etwa zeitgleich erschienene Sammelwerke zu Frauen- und Geschlechterstudien im Völkerrecht.[6] Das vorliegende Jahrbuch versteht sich als ein weiterer Beitrag hierzu.

Zugleich soll das Jahrbuch den Stand und die Erfolge, aber auch die Rückschläge der feministischen Rechtswissenschaft und der juristischen Geschlechterstudien im deutschsprachigen Raum bilanzieren. Es richtet sich damit ebenfalls an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Disziplinen, denen es einen Zugang zu den relevanten juristischen Diskussionen eröffnen will. Hierbei muss das Jahrbuch freilich fragmentarisch bleiben. Unbehandelt bleiben etwa das Vertragsrecht oder das Beamtenrecht, und auch das Familienrecht wird nur punktuell, nicht jedoch systematisch aus Sicht der Frauen- und Geschlechterforschung analysiert. Insgesamt richtet das Jahrbuch den Fokus auf Deutschland; die vielfältige Landschaft feministischer Rechtswissenschaft und juristischer Geschlechterstudien in Österreich und der Schweiz scheint nur gelegentlich in einzelnen Beiträgen auf.

In ihrem Einleitungsbeitrag schlägt *Susanne Baer* die Brücke zwischen den unterschiedlichen Ansätzen von Frauen- und Geschlechterstudien einerseits und der Rechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum andererseits. Sie skizziert die verschiedenen Entwicklungslinien feministischer Rechtswissenschaft und juristischer Geschlechterstudien, fragt nach ihren Leitkonzepten und arbeitet die Gemeinsamkeiten in ihren Herangehensweisen heraus. Sie sieht die Stärke der Frauen- und Geschlechterstudien in der Rechtswissenschaft in deren methodischer Vielfalt und Offenheit für neue Ansätze sowie in der ihnen innewohnenden Notwendigkeit, in der wissenschaftlichen Betätigung eigene diskriminierte und privilegierte Positionen kritisch zu reflektieren.

Elisabeth Holzleithner stellt mit ihrem Beitrag das Konzept »Geschlecht« im Recht radikal in Frage: Sie zeigt am Beispiel des Personenstandsrechts, wie Recht Individualität einschränkt, wenn es auf einem binären Verständnis von Geschlecht aufbaut. Es verhindert damit, dass ein Mensch seine Identität und seinen Lebensentwurf autonom herausbilden und im Laufe des Lebens ändern kann. Auf dieser Grundlage analysiert sie kritisch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und skizziert damit zugleich, wie ein Recht auszugestalten ist, das den Erkenntnissen der Geschlechterstudien gerecht wird.

5 Holzleithner, Elisabeth: Recht Macht Geschlecht, Legal Gender Studies. Eine Einführung. Wien 2002.

6 Rudolf, Beate (Hg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht. Baden-Baden 2006; Zimmermann, Andreas/Giegerich, Thomas (Hg.): Gender und Internationales Recht. Berlin 2007.

An diese konzeptionellen Beiträge schließen sich Untersuchungen zu einzelnen Rechtsgebieten an. *Beate Rudolf* fragt nach dem Bestehen einer feministischen Staatsrechtslehre in Deutschland. Dabei erweisen sich eine systematische Durchdringung des deutschen Verfassungsrechts und seiner ideengeschichtlichen Grundlagen aus dem Blickwinkel der feministischen Rechtswissenschaft und die Übertragung der feministischen Politikwissenschaft entwickelten Staatstheorien für die Verfassungsrechtslehre als bislang ungenutztes Potenzial. Indes finden sich Positionen feministischer Staatsrechtslehre zu zahlreichen zentralen verfassungsrechtlichen Fragestellungen, und ihre Lösungsvorschläge zielen auf die Herstellung einer demokratischeren, weil geschlechtergerechten Ordnung.

Margarete Schuler-Harms zeichnet nach, wie das Asyl- und Zuwanderungsrecht unter dem Einfluss der Frauen- und Geschlechterstudien verändert wurde. Das Asylrecht entwickelt sich seither weg vom Leitbild des männlichen Flüchtlings und nimmt »geschlechtsspezifische Verfolgung« als Asylgrund auf. Die bislang bestehende Trennung zwischen privat und öffentlich – nur Verfolgung durch öffentliche Stellen galt als Verfolgung – wurde ebenfalls auf diesem Wege aufgebrochen. Die Verfasserin zeigt weiterhin auf, welche Regelungen im Zuwanderungsrecht, vor allem beim Familiennachzug und beim Menschenhandel, die typischen Lebenssituationen von Migrantinnen nicht hinreichend berücksichtigen. Auch das Integrationsrecht ist ihrer Ansicht nach zu stark auf die Frau in der Mutterrolle fixiert.

Das Strafrecht ist Gegenstand zweier Beiträge: *Regina Harzer* befragt es danach, wie Frauen als Opfer von Straftaten besser geschützt werden können. Dabei verdeutlicht sie die Wechselwirkungen zwischen Frauen- und Geschlechterstudien und den Forderungen der Frauenbewegungen einerseits sowie dem materiellen Strafrecht und dem Strafverfahrensrecht andererseits. Neue Straftatbestände, wie etwa das Verbot der Vergewaltigung in der Ehe, der Zwangsverheiratung oder des Stalking, sind Resultate dieser Einflüsse, die auf einen tatsächlich wirksamen Schutz von Frauen vor schweren Rechtsverletzungen zielen. Auf der verfahrensrechtlichen Seite bietet der Täter-Opfer-Ausgleich Frauen aus Sicht von *Regina Harzer* die Möglichkeit, aus der Opferrolle herauszutreten.

Monika Frommel und *Gönke Jacobsen* analysieren, inwieweit das Strafrecht Frauen als Täterinnen gesondert erfasst. Ausgehend von dem empirischen Befund deutlich geringerer Kriminalität von Frauen erklären sie mit Hilfe der Frauen- und Geschlechterforschung diese geschlechtsspezifischen Unterschiede und entwickeln auf dieser Basis Forderungen für eine effektivere Prävention. Zugleich untersuchen sie, ob die empirisch feststellbare größere Kriminalitätsfurcht von Frauen mehr straf-

rechtlichen Opferschutz erfordert. Sie sehen dabei die Gefahr, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren beeinträchtigt werden, befürworten allerdings auch eine aktivere Rolle des Opfers, etwa durch Nebenklage.

Einen wichtigen Akteur im Rechtsdiskurs nimmt *Ute Sacksofsky* in ihrem Beitrag in den Blick. Sie untersucht, wie das Bundesverfassungsgericht mit der vorgefundenen rechtlich konstruierten Geschlechterordnung umgeht und auf diese einwirkt. Sie analysiert, wie das Gericht im Familien- und Eherecht das patriarchalische Bild der Ehe explizit aufgibt, wie dieses aber in seiner Rechtsprechung fortwirkt. Das gilt sowohl für das Steuerrecht als auch für das eheliche Namensrecht oder die Ausgestaltung der Elternrechte. Besonders deutlich werden die geschlechtsspezifischen Rollenvorstellungen des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch, wie *Ute Sacksofsky* eingehend aufzeigt.

Dem Arbeits- und Sozialrecht wenden sich die beiden abschließenden Beiträge zu. *Eva Kocher* untersucht die Wechselwirkungen zwischen der Erwerbstätigkeit von Frauen und dem Arbeitsrecht. Da das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen und geschlechtssegregierte Arbeitsmärkte fortbestehen, kritisiert sie die Intransparenz und Inkonsistenz tarifvertraglicher Eingruppierung von Arbeitsleistungen und die vom Europäischen Gerichtshof akzeptierten Eingruppierungskriterien. Sie stellt heraus, dass das Arbeitsrecht immer noch vom Leitbild des in Vollzeit tätigen und ununterbrochen in demselben Betrieb tätigen Arbeitnehmers und Familienernährers ausgeht, dem die Lebenswirklichkeit der meisten Frauen nicht entspricht. Infolgedessen bewertet sie die zunehmenden rechtlichen Möglichkeiten von Arbeitszeitflexibilisierung als positiv, fordert aber kollektive Durchsetzungsmechanismen zur umfassenden Verwirklichung der Geschlechtergleichheit im Arbeitsrecht.

Wie *Ursula Rust* in ihrem Beitrag erläutert, bestand auch im Sozialrecht das Ernährermodell fort, im Rentenrecht bis zu dessen Reform im Jahre 2001, im Recht der Sozialhilfe bis 2005. Dort trat an seine Stelle das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, welches faktisch die Möglichkeit von Alleinerziehenden – überwiegend Frauen – Beziehungen einzugehen, erheblich einschränkt, weil trotz fehlender Unterhaltsansprüche gegen den neuen Partner dessen Einkommen angerechnet wird. Der Paradigmenwechsel im Rentenrecht hin zu einer privaten Altersvorsorge wirkt sich angesichts des geringeren Lohnniveaus von Frauen für diese ebenfalls nachteilig aus. Insofern weist das Sozialrecht in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung aus der Sicht feministischer Rechtswissenschaft erhebliche Defizite auf.

Susanne Hähnchen, zeichnet zum Schluss anhand ihres »Fundstücks« aus einer juristischen Zeitschrift des frühen 20. Jahrhunderts den langen und beschwerlichen Weg von Frauen in juristische Berufe in Deutschland nach. Die Hindernisse und die Strategien zu ihrer Überwindung illustriert sie am Beispiel bekannter und – zu Unrecht – weniger bekannter Vorkämpferinnen der Geschlechtergleichheit in Deutschland. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass auf beruflicher Ebene das Ziel der Geschlechtergleichheit ebenfalls bei weitem noch nicht erreicht ist.

Das Interview mit *Jutta Limbach* schließt den Kreis zwischen den verschiedenen Beiträgen, weil sie als Wissenschaftlerin, Politikerin und Richterin in fast allen behandelten Rechtsbereichen für die Gleichstellung von Frauen und Männern gekämpft und sich für die Aufnahme der Erkenntnisse feministischer Rechtswissenschaft und der juristischen Gender Studies eingesetzt hat. Deutlich wird dabei, wie wichtig der wissenschaftliche Austausch über die Fächergrenzen hinaus ist. Deutlich wird aber auch, dass Fortschritte durch den Einsatz einzelner Personen erreicht werden – wofür *Jutta Limbach* selbst ein Beispiel ist.

In allen Beiträgen zeigt sich der Mehrwert einer Analyse des Rechts aus feministischer Perspektive oder der der Geschlechterstudien: Scheinbar geschlechtsneutrale Regelungen erweisen sich als Ausdruck von Vorurteilen oder gar als bewusst eingesetztes Mittel zur Perpetuierung von Machtverhältnissen. Zugleich können auf dieser Grundlage geschlechtergerechte Lösungen entwickelt werden. Die Erkenntnisse der Geschlechterforschung ermöglichen auch Ansätze zur Überwindung der alle Rechtsgebiete durchziehenden Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit zu entwickeln, vor allem in einem neuen Verständnis des Diskriminierungsverbots und einer konsequenten Anerkennung autonomer Identitätsbildung. Insgesamt zeigt sich ein vielfältiges, durchaus nicht widerspruchsfreies Bild von lebendiger feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland und eines gelungenen transdisziplinären Austauschs.

Den Autorinnen danke ich sehr herzlich für ihre Mitwirkung und die gute Zusammenarbeit. Maßgeblich zum Gelingen und zum transdisziplinären Austausch beigetragen haben die Mitglieder des Beirats durch hilfreiche Anregungen und Kritik im Begutachtungsverfahren für die einzelnen Beiträge. Hierfür sei ihnen, auch im Namen der Autorinnen, sehr gedankt. Dr. Anita Runge, der in der Zentraleinrichtung für Frauen- und Geschlechterforschung der Freien Universität Berlin verantwortlichen Redakteurin für das Jahrbuch, schulde ich ganz besonderen Dank für die vielfältige inhaltliche wie organisatorische Unterstützung bei der Herausgabe des Jahrbuchs. Für die hervorragende Lektorierung danke ich schließlich Monika Kopyczinski.